

Anschlussvertrag

Anschluss an das Kabelnetz Bottmingen, Grellingen und Duggingen

1. Gegenstand

- 1.1 Dieser Anschlussvertrag regelt die Bedingungen, zu denen InterGGA AG das Grundangebot TV und Radio sowie den Zugang für Mehrwertdienste anbietet.
- 1.2 Die AGB von InterGGA AG gelten ergänzend zu diesem Anschlussvertrag.

2. Leistungen der InterGGA AG

- 2.1 Die InterGGA AG erstellt für das Gebäude den Anschluss für die Signallieferung. Die ganze Kabelnetzanlage bis und mit Hausübergabepunkt ist und verbleibt im Eigentum der InterGGA AG und wird von ihr unterhalten.
- 2.2 Die InterGGA AG liefert dem Eigentümer via Kabelnetz das Grundangebot TV und Radio sowie den Zugang für Mehrwertdienste (Internet, Telefonie, interaktives Fernsehen usw.) bis zum Hausübergabepunkt. Die InterGGA AG sorgt für einen möglichst unterbrechungsfreien Betrieb des Netzanschlusses inklusive Pikettdienst.

3. Hausanschluss

- 3.1 Wenn immer möglich wird der Netzanschluss in einen kombinierten Aussenzählerkasten mit TV-Abteil geführt. Andere Hausübergabepunkt-Zuführungen (z.B. Lichtschächte) sind möglich. Direkte Leitungen in das Hausinnere werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zugelassen. Die InterGGA AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Wassereintrich.
- 3.2 Für den Netzanschluss hat der Haus- oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten nach Massgabe der InterGGA AG folgende Lieferungen und Leistungen zu erbringen:
 - a. Die Grabarbeiten inklusive die Verlegung der Kabelschutzrohre ab Anschlusspunkt bis zum Hausübergabepunkt (innerhalb der Parzelle) an der Liegenschaft des Eigentümers, einschliesslich der Wiederinstandsetzung des Kabeltrassees.
 - b. Das Rohrtrasse muss bei offenem Graben durch die InterGGA AG oder die von ihr beauftragte Firma eingemessen werden.
 - c. Zustellung des internen Hausinstallationschemas vor der Inbetriebnahme an die InterGGA AG.
 - d. Einholen der nötigen Bewilligungen für Leitungstrasse bei öffentlichen oder privaten Eigentümern.
 - e. Treffen der notwendigen Vorkehrungen zur Ableitung von Wasser bei der Kabeleinführungsstelle.

- 3.3 Die übrigen Kosten bis und mit Hausübergabepunkt übernimmt die InterGGA AG. Sie ist Eigentümerin des Netzanschlusses und der Verstärker.
- 3.4 Werden in Liegenschaften Verstärker für das Netz der InterGGA AG montiert, so übernimmt die InterGGA AG die gesamten Kosten für die Hauszuleitung. Dies trifft für Hausanschlussverstärker nicht zu.
- 3.5 Bei FTTH wird das Signal an den Anschlussstellen des optisch elektrischen Wandlers (CPE) übergeben.

4. Hausinstallationen/Nutzungsregeln

- 4.1 Das Erstellen und der Unterhalt der Verteilleitungen ab Hausübergabepunkt innerhalb des Gebäudes ist Sache des Haus- oder Wohnungseigentümers. Diese Arbeiten können durch die InterGGA AG in Auftrag gegeben werden und sind durch qualifizierte Fachbetriebe nach den Richtlinien von SUISSEDIGITAL oder nach den Weisungen der InterGGA AG auszuführen. Die Störungsbehebung an der Hausinstallation ist Sache des Eigentümers. Kann der erforderliche Pegelwert wegen ausserordentlich hoher Anzahl Anschlussdosen nicht erreicht werden, ist der Einbau eines Hausverstärkers nach dem Hausübergabepunkt gemäss den Vorgaben der InterGGA AG notwendig.
- 4.2 Die am Netz der InterGGA AG angeschlossenen Kunden dürfen die Hausinstallation ausschliesslich für die Dienste der InterGGA AG nutzen.
- 4.3 Der Kunde meldet InterGGA jede Erhöhung seines Bedarfs an Anschlussdosen. Die Kosten für die Signalanpassung werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.
- 4.4 Bei Glasfaseranschlüssen darf die FTTH-Datendose (OTO) und der optisch elektrische Wandler (CPE) samt Zubehör nicht entfernt werden.

5. Duldung von Einrichtungen, Leitungsrechte

- 5.1 Der Eigentümer gewährt der InterGGA AG unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit die notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte (z.B. für einen Verstärkerkasten) auf seinem Grundstück.
- 5.2 Die Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlagen erforderliche Installationen

sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgelegt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.

6. Bei Abbruch, Umbau, Verlegungen

- 6.1 Muss aufgrund eines Hausumbaus/Abbruchs der InterGGA Kabelanschluss rückgebaut oder aufgehoben bzw. ein Provisorium erstellt werden, dann werden die Kosten nach Aufwand dem Hauseigentümer verrechnet.
- 6.2 Im Falle des Abbruchs der angeschlossenen Liegenschaft kann der Eigentümer diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen. Davon ausgenommen sind die Kabeldurchleitungsrechte.
- 6.3 Verlegungen (Umbauten) sind vom Eigentümer mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu verlangen.
- 6.4 Entstehen bei Hausumbauten neue Wohneinheiten, werden die zusätzlichen Anschlussgebühren dem Hauseigentümer bzw. Auftragsgeber verrechnet.
- 6.5 Erweiterungen und Abänderungen der Anlage dürfen aus Sicherheits- und Qualitätsgründen nur durch die InterGGA AG oder von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.

7. Handänderung

- 7.1 Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.
- 7.2 Die InterGGA AG ist von jeder Handänderung unverzüglich unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu informieren.

8. Zutrittsrecht

- 8.1 Die Mitarbeitenden der InterGGA AG oder von dieser beauftragte Personen sind berechtigt, die Grundstücke nach Voranmeldung für Installationen, Kontrollen und Reparaturen etc. zu betreten.

9. Zuwiderhandlungen sowie Stören des Betriebs- und des Verteilnetzes

- 9.1 Zur Vermeidung von Störungen in den Anlagen von InterGGA und ihrer Vorlieferanten sind dem Kunden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten nicht erlaubt:
 - a. Das Einspeisen von Signalen in die Hausinstallation und in das Kabelnetz von InterGGA oder in die Netze ihrer vorgelagerten Dienstanbieter mit Ausnahme der für den Datenverkehr zugelassenen Geräte (Modem, TV-Box etc.).

- b. Die Verwendung der Hausinstallationen für die hausinterne Kommunikation.
- c. Der Anschluss von Empfangsgeräten mit nicht genügend geschirmten Kabeln und Steckern.
- d. Jegliche Manipulationen oder Eingriffe in die Infrastruktur von InterGGA oder ihrer vorgelagerten Dienstanbieter.

- 9.2 Bei Zuwiderhandlungen hat der Kunde die Kosten für die Suche und Behebung einer Störung zu tragen. Allenfalls kann das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeschaltet werden, welches zur Aussprechung von Bussen berechtigt ist.

10. Störungen

- 10.1 InterGGA kann keine Gewähr für die ununterbrochene Erbringung der Dienstleistung übernehmen. In Bezug auf Störungen bei der Nutzung von Dienstleistungen steht dem Kunden lediglich das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, sofern er InterGGA über die Störung umgehend schriftlich informiert und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist ansetzt. Angekündigte Unterbrüche der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten, gelten nicht als Störungen.
- 10.2 Die Dienstleistungen stehen dem Kunden grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen die Woche zur Benutzung offen. Vorbehalten sind anderslautende Vereinbarungen und Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung von Dienstleistungen führen.
- 10.3 InterGGA unterstützt den Kunden bei der Herstellung eines stabilen Zustandes zur Benutzung der Dienstleistungen. Wird hierzu ein Aufwand über das übliche Mass in Anspruch genommen oder ist der von InterGGA erbrachte Aufwand auf eine Fehlfunktion von Anlageteilen des Kunden oder auf dessen unsachgemäße Bedienung zurückzuführen, so wird InterGGA dem Kunden ihren Mehraufwand in Rechnung stellen.
- 10.4 InterGGA verpflichtet sich, während den definierten Zeiten Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistungen anzunehmen bzw. durchzuführen. Die Zeiten sind auf der Website von InterGGA AG abrufbar. InterGGA wird, je nach Dringlichkeit, auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung der guten Dienstqualität treffen, verpflichtet sich aber vertraglich nicht dazu.

11. Betriebsmittel, Wartung und Unterhalt

- 11.1 InterGGA liefert die Dienste an den Übergabepunkt. Der Übergabepunkt befindet sich in der Regel eingangsseitig im Hausanschlusskasten. InterGGA ist bis und mit Hausübergabepunkt zuständig.
- 11.2 Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Schutz, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die

Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistungen von InterGGA notwendigen Betriebsmittel bis zum Übergabepunkt liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von InterGGA.

- 11.3 Unter Wartung und Unterhalt werden alle planbaren Aktivitäten verstanden, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Nicht unter die Bedingungen von Wartung und Unterhalt fallen ungeplante Ausfälle (Störungen).
- 11.4 InterGGA kann jederzeit, unangemeldet Wartungsarbeiten am Kabelnetz durchführen. In der Regel werden diese in verkehrsarmen Zeiten gemacht und von InterGGA auf deren Webseite dem Kunden mitgeteilt. Bei Unterbrüchen aufgrund von Wartungsarbeiten hat der Kunde kein Recht auf Minderung der Abonnementsgebühren.
- 11.5 Muss die von InterGGA zur Verfügung gestellte Infrastruktur infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt, sofern nicht anders festgelegt, InterGGA die entsprechenden Kosten.
- 11.6 Wird die von InterGGA vertraglich zur Verfügung gestellte Infrastruktur durch den Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.
- 11.7 Wartung und Unterhalt der kundeneigenen Anlagen (Hard- und Software) ist Sache des Kunden. Braucht der Kunde die Unterstützung von InterGGA, um Wartung und Unterhalt durchzuführen, so steht InterGGA nach Absprache dazu zur Verfügung. Die hierbei anfallenden Arbeiten werden von InterGGA nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

12. Plombierung und Entplombierung

- 12.1 Auf Verlangen des Eigentümers werden einzelne Anschlüsse durch die InterGGA AG vom Netz getrennt (Plombierung) bzw. wieder an das Netz angeschlossen (Entplombierung). Der Aufwand für die Trennung vom Netz wird dem Eigentümer gemäss der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 12.2 Der Plombierungs- oder Entplombierungsauftrag muss schriftlich bei der InterGGA AG in Auftrag gegeben werden.
- 12.3 Zur Durchführung der Plombierung bzw. Entplombierung gewährt der Kunde, nach Voranmeldung, den Mitarbeitern von InterGGA sowie den von ihr beauftragten Personen, den Zutritt zu den betreffenden Anschlussdosen.

12.4 Die Leistungen werden grundsätzlich für die im Vertrag festgelegte Anzahl Wohnungsanschlüsse/Einheiten erbracht. Die InterGGA AG ist ohne Präjudiz bereit, nicht benützte Kabelanschlüsse zu plombieren.

12.5 Die InterGGA AG wird ausdrücklich ermächtigt, nach Voranmeldung beim Eigentümer oder dem Mieter, die Plomben bei den Anschlussdosen periodisch zu kontrollieren. Werden unberechtigtweise Plomben an Anschlussdosen entfernt, hat der Nutzer der Wohneinheit die Benutzungsgebühren bis zum Zeitpunkt der Plombierung der InterGGA nachzuvergüten. Er trägt die Kosten für die Kontrolle und allfällig die Neuplombierung und haftet für den entstandenen Schaden.

13. Anschlussbeiträge

- 13.1 Die Anschlussbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Preis gemäss Preisliste gilt für den Anschluss innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung des Anschlussgesuchs. Danach wird der Anschlussbeitrag nach der aktuellen gültigen Preisliste verrechnet. Es gilt der aktuelle Mehrwertsteuersatz.
- 13.2 Die Anschlussbeiträge werden grundsätzlich dem Haus- oder Wohnungseigentümer in Rechnung gestellt. Sie werden mit dem Anschluss des Gebäudes an das Netz innert 30 Tagen fällig.
- 13.3 Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Anschlussbeitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden. Der Anschlussbeitrag ist auch nicht auf andere Wohnungen übertragbar.

14. Digitalanschlusskosten

- 14.1 Die Digitalanschlusskosten für die Leistungen der InterGGA AG richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Es gilt der aktuelle Mehrwertsteuersatz.
- 14.2 Die Digitalanschlusskosten werden vom Haus- oder Wohnungseigentümer direkt geschuldet. Die Digitalanschlusskosten für das Grundangebot kann vom Liegenschaftseigentümer auf die Mieter respektive Stockwerkeigentümer übertragen werden, sofern die Wohneinheiten an einem zentralen, zugänglichen Verteiler im Gebäude einzeln vom Kabelnetz getrennt werden können.
- 14.3 Die Digitalanschlusskosten werden periodisch in Rechnung gestellt. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Tag des dem Anschluss folgenden Monats. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 14.4 In Mehrfamilienhäusern sind die Digitalanschlusskosten auch dann zu entrichten, wenn der Teilnehmeranschluss nicht benützt wird. Wurde der Kunde durch InterGGA

AG vom Netz getrennt (Plombierung), entfällt die Benutzungsgebühr.

- 14.5 Die Radio- und Fernsehgebühr ist gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) Artikel 68 ff. direkt an die Erhebungsstelle zu bezahlen.

15. Vergütungen

- 15.1 Es gelten die in Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von InterGGA AG beschriebenen Regelungen bezüglich Kosten, Rechnungsstellung und Inkasso.
- 15.2 Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand von InterGGA in Rechnung gestellt.
- 15.3 Wird eine Plombierung des Kabelanschlusses aufgrund von Nichtbezahlung der Rechnungen vorgenommen, gehen die Kosten für Plombierung und Entplombierung zulasten des Kunden.

16. Grundangebot

- 16.1 InterGGA liefert die Signalpegel für die gemeldete Anzahl Anschlussdosen pro Gebäude. Bei universellen Gebäudeverkabelungssystemen liefert InterGGA Signale in der Stärke für zwei Anschlussdosen.
- 16.2 Die Weitergabe der Signale an Nutzer ausserhalb der vorgesehenen Wohneinheit ist nicht erlaubt. Die Weiterverbreitung an Mieter, Untermieter, Stockwerkeigentümer, Pächter und dergleichen ist erlaubt, wenn die Wohneinheit einzeln an das Kabelnetz angeschlossen werden kann.
- 16.3 Als Abonnementanschluss zählen:
- Alle Anschlussdosen in einer Wohneinheit (z.B. Wohnung im Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus).
 - Je 4 Anschlussdosen in Gewerbe- und Geschäftsbetrieben, Fabriken, Schulen usw.
 - Jede Anschlussdose in gemeinsam benutzten Räumen von Hotels, Spitälern, Anstalten, Heimen, Verwaltungsgebäuden usw.
 - Je 4 Anschlussdosen in Gästezimmern von Hotels, einzeln benutzten Zimmern von Spitälern, Anstalten, Heimen, Schulräumen sowie auf Campingplätzen.

17. Vergütung der Stromkosten

- 17.1 Der für den Betrieb der Verstärkereinheiten benötigte elektrische Anschluss wird in Ausnahmefällen aus in der Nähe liegenden Gebäuden zugeführt. Die anfallenden Stromkosten werden den betreffenden Haus- oder Wohnungseigentümern jährlich von InterGGA vergütet.

18. Haftung

- 18.1 Der Eigentümer respektive dessen Rechtsnachfolger haftet gegenüber der InterGGA AG oder deren Rechtsnachfolger für sämtliche Schäden wegen Signalunterbrüchen, die durch unsachgemässe Behandlung, böswillige Beschädigung oder aus anderen, vom Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu vertretenden Gründen erfolgen.
- 18.2 Die InterGGA AG schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jede Haftung für Signalunterbrüche, insbesondere als Folge von Störungen bei beanspruchten Drittnetzen aus. Die Haftung der InterGGA AG für leichtes Verschulden sowie für Hilfspersonen wird generell ausgeschlossen. In einem solchen Fall erfolgt auch kein Dispens von der Benutzungsgebührenpflicht seitens des Eigentümers.
- 18.3 Allfällige Störungen sind der InterGGA AG unverzüglich zu melden. Für Schäden durch höhere Gewalt haftet die InterGGA AG nicht. Auch haftet sie nicht für Folgeschäden oder für den unsachgemässen Aufbau und Betrieb sowie für eigenmächtige Änderungen an der internen Installation durch Dritte.

19. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- 19.1 Der Vertrag beginnt, wenn der Kabelanschluss betriebsbereit bzw., wenn das Gebäude an das Netz angeschlossen ist.
- 19.2 Vertragspartner für den Kabelanschluss und das Grundangebot ist der Liegenschaftseigentümer. Dieser kann sich durch eine Verwalterin vertreten lassen.
- 19.3 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Beginn der Nutzung der von InterGGA für ihn bereitgestellten Dienstleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen allenfalls verzögern kann. Hieraus kann der Teilnehmer aber keine Rechte gegenüber InterGGA ableiten.
- 19.4 Der Vertrag für das Grundangebot wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 19.5 Er kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Kündigungsfristen von Zusatzdiensten, wie z.B. Internet, gelten gegebenenfalls gesonderte Kündigungsfristen.
- 19.6 Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. InterGGA bestätigt die Kündigung schriftlich oder per E-Mail.

- 19.7 InterGGA kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen:
- falls notwendige Zu-, Durchleitungs- und Installationsrechte verweigert werden und eine wirtschaftlich tragbare anderweitige Erschliessung des Kunden nicht möglich ist;
 - wenn die Liegenschaft, in welcher der Kunde InterGGA-Dienste nutzt, nicht (mehr) an das Kabelnetz von InterGGA angeschlossen ist;
 - falls das Kabelnetz oder die Installationen ab Übergabepunkt bis zum Endgerät des Kunden aus technischen Gründen die Erbringung des InterGGA-Dienstes mit vertretbarem Aufwand nicht ermöglichen;
 - wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen von InterGGA oder die mittels dieser Dienstleistung bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig benutzt, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben oder wenn die Leistungs- respektive Nutzungsbestimmungen von InterGGA oder Dritten missachtet werden.
- 19.8 Bei Aufhebung und/oder Beendigung dieses Vertrages ist die InterGGA AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihr erstellten Anlagen innerhalb der Parzelle des Eigentümers auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Verzicht der InterGGA AG auf dieses Recht gehen die Anlagen in das Eigentum des Haus- oder Wohnungseigentümers oder dessen Rechtsnachfolger über.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- 20.2 Die Parteien verpflichten sich, ohne weiteres und unentgeltlich jede Handlung und/oder Erklärung vorzunehmen, die noch erforderlich ist, um Ziel und Zweck dieser Vereinbarung vollständig zu verwirklichen.
- 20.3 InterGGA darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.
- 20.4 Die kundenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Fernmeldegesetzes bearbeitet und genutzt. Sie können nach den Vorschriften dieser Gesetze an Dritte weitergegeben werden. Allgemeine Informationen über die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte von betroffenen Personen sind auf der Website der InterGGA abrufbar.
- 20.5 Das Preisblatt und weitere Formulare sind auf der Website von InterGGA AG abrufbar.
- 20.6 InterGGA kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.
- 20.7 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Arlesheim, Basel-Landschaft.